

PID Nr.: 333486

Nr.: 23/2015

Gemeinde: Wollerau

VERFÜGUNG

vom 13. August 2015

Auf das Gesuch

des "Friends Kinderhilfe Verein Schweiz", bei Frau Angela Wagner, Erlenmatte 10,
8832 Wollerau

um

S t e u e r b e f r e i u n g

wird in Betracht gezogen,

dass der „Friends Kinderhilfe Verein Schweiz“ sinngemäss um den Erlass einer Feststellungsverfügung ersuchte, wonach der „Friends Kinderhilfe Verein Schweiz“ kantonale und bundessteuerlich von den Steuern zu befreien sei,

dass dem Gesuch die Statuten beilagen,

dass der Verein die Kinder- und Jugendhilfe bezweckt, insbesondere in Sri Lanka. Kinder- und Jugendhilfe kann jedoch auch in anderen Ländern geleistet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Kinder- und Projektpatenschaften, insbesondere der Bereitstellung finanzieller Mittel, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Sri Lanka verwendet werden. Darüber hinaus stellt der Verein finanzielle Mittel zur Nothilfe zur Verfügung. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen betrifft deren Unterhalt und Ausbildung insbesondere in Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen, welche Kinder und Jugendliche aus verarmten Familien, verlassene Kinder, Waisen und Kinder aus ähnlichen sozialen Verhältnissen aufnehmen. Unterstützt werden kann auch die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb von Heimen und ausserhalb Sri Lankas. Der Verein ist eine non-profit Organisation und ist politisch wie auch konfessionell neutral,

dass die kantonale Steuerverwaltung das Tätigkeitsgebiet auf die Schweiz und Entwicklungsländer einschränkt,

dass der Vereinsvorstand ehrenamtlich tätig ist und nur Anspruch auf effektive Spesen und Barauslagen hat,

dass bei Auflösung des „Friends Kinderhilfe Verein Schweiz“ das noch vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten juristischen Person zugewendet wird,

dass der „Friends Kinderhilfe Verein Schweiz“ gemeinnützigen Zwecken dient,

dass gemäss § 165 Abs. 2 StG (Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000, SRSZ 172.200) Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung kostenlos erfolgen,

dass Spenden an als gemeinnützig anerkannte Institutionen im Rahmen von § 65 Bst. c StG (juristische Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c StG (natürliche Personen) zum Abzug zugelassen werden, der wie folgt lautet:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

dass betreffend direkter Bundessteuer bezüglich Abzugsfähigkeit Art. 33a DBG (natürliche Personen) bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG (juristische Personen) Anwendung finden,

dass Mitgliederbeiträge nicht als freiwillige Leistungen qualifizieren und somit nicht abzugsfähig sind,

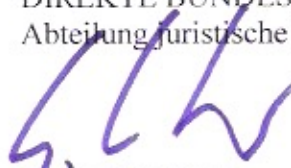
und, in Anwendung von § 61 Abs. 1 Bst. f StG und Art. 56 Bst. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11),

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der „Friends Kinderhilfe Verein Schweiz“ im Kanton Schwyz ab Gründungsdatum infolge Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den kantonalen Gewinn- und Minimalsteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet ist auf die Schweiz und/oder Entwicklungsländer zu beschränken.
3. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend widerrufen werden, wenn der Verein die tatsächliche Tätigkeit nicht zweckentsprechend ausübt, sich nicht an die Auflagen hält, Gewinne thesauriert oder andere für eine Steuerbefreiung schädliche Handlungen vornimmt.
4. Die Steuerbefreiung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (vgl. § 57 Abs. 2 VVStG [Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 22.5.2001, SRSZ 172.211]).
5. Jede Änderung der Statuten ist der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz umgehend mitzuteilen.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der KANTONALEN STEUERKOMMISSION/KANTONALEN VERWALTUNG FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich Einsprache erhoben werden; die Anträge einschliesslich Anfechtungsobjekt (kantonale und/oder Bundessteuerveranlagung) sowie die dazugehörige Begründung (Sachverhalt und Beweismittel) sollen in der Einsprache angegeben und allfällige Beweisurkunden beigelegt werden.

7. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller, den Gemeinderat Wollerau und an die Kantonale Steuerverwaltung (2).

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG/VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ
Abteilung juristische Personen



Guido Schelbert

Versand: 13. August 2015